

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

First-Trans-Late | Martin Lemmer (im Folgenden auch als „First-Trans-Late“ oder „FTL“ bezeichnet) erbringt sprachmittlerische Dienstleistungen, in erster Linie Übersetzungen (einschließlich Lokalisierungen), sowie verwandte Services ausschließlich auf Grundlage der hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und First-Trans-Late gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt FTL nicht an, es sei denn FTL hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Auftraggeber sind sowohl juristische als auch natürliche Personen.
- 1.3 Die AGB werden durch Auftraggeber durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die ganze Dauer der Geschäftsbeziehungen.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Der Auftraggeber erteilt FTL die Aufträge in elektronischer oder in sonstiger Form. Aufträge kommen nur zustande, wenn sie von FTL schriftlich (in elektronischer oder sonstiger Form) bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen von Aufträgen gelten nur vorbehaltlich einer schriftlichen Bestätigung durch First-Trans-Late.
- 2.2 Bei Auftragserteilung anerkennt und übernimmt der Auftraggeber gegenüber FTL die unter Punkt 4. genannten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten.

3. Ausführung und Leistungserbringung

- 3.1 First-Trans-Late verpflichtet sich, alle Übersetzungsarbeiten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung anzufertigen. Fachterminologie wird, sofern keine besonderen Anweisungen oder Dokumente vom Auftraggeber übermittelt worden sind, in die allgemein übliche, lexikographisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt.
- 3.2 FTL darf sich zur Ausführung aller Geschäfte, wenn es nach allgemeinem Ermessen für zweckmäßig und sinnvoll erachtet wird, Dritter bedienen. Kontakte zwischen dem Auftraggeber und dem von First-Trans-Late beauftragten Dritten bedürfen der Genehmigung von FTL.
- 3.3 Übersetzungen werden sachlich richtig, stilistisch und grammatikalisch einwandfrei sowie originalgetreu angefertigt. Diesbezüglich gilt, dass Fachausdrücke, sofern keine Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber beigelegt worden sind, in die allgemein übliche, lexikalisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt werden.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber FTL rechtzeitig, spätestens allerdings bei der Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen zu unterrichten, so z. B. bei Übersetzungen hinsichtlich der Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußeren Form usw. Im Sinne der konstruktiven Mitarbeit verpflichtet sich der Auftraggeber für (Rück-)Fragen zur Verfügung zu stehen bzw. vorab einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen.
- 4.2 Bei Übersetzungen ist stets der Verwendungszweck anzugeben. Ist eine Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber First-Trans-Late rechtzeitig einen Korrekturabzug zur Prüfung und finalen Freigabe zu überlassen.
- 4.3 Informationen und Unterlagen, die zur ordentlichen Auftragsausführung notwendig sind, hat der Auftraggeber FTL rechtzeitig, spätestens jedoch bei Auftragsvergabe unaufgefordert und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dazu können neben der Terminologie des Auftraggebers u. a. auch Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe, Glossare und sonstige Aufzeichnungen zählen. Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial und Anweisungen ergeben, gehen nicht zu Lasten von First-Trans-Late.

5. Lieferung, Verzug und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt zum jeweils vereinbarten, bindenden Termin. Der elektronische Versand erfolgt, sofern keine spezifischen Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, entweder per E-Mail oder via FTP (von FTL). Der Versand bzw. die elektronische Übertragung erfolgt auf die Gefahr des Auftraggebers. Für eine fehlerhafte oder schädliche Übertragung der Texte oder für deren Verlust bzw. für deren Beschädigung auch auf dem nicht elektronischen Transportweg haftet FTL nicht. In jedem Fall ist der sichere Empfang, auch bei postalischer Übermittlung, vom Auftraggeber kurz zu bestätigen. Bei der elektronischen Datenübertragung gewährleistet First-Trans-Late aber die Vertraulichkeit und Integrität der Daten.
- 5.2 First-Trans-Late kommt nicht in Verzug, sofern die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den FTL nicht zu vertreten hat. Insbesondere haftet FTL nicht für Schäden, die durch Störung seines Betriebs, insbesondere durch höhere Gewalt, z. B. Naturereignisse und Verkehrsstörungen, Netz- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- und Übertragungsstörungen und/oder sonstige von First-Trans-Late nicht zu vertretende Hindernisse entstehen. In diesen Ausnahmefällen ist FTL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 First-Trans-Late haftet nicht für Schäden, die durch Viren entstehen. Die von FTL verwendete Software wird regelmäßig auf Viren überprüft. Bei Lieferungen von Dateien ist der Auftraggeber für eine endgültige Virenüberprüfung der übertragenen bzw. ihm überlassenen Daten- und/oder Textdateien zuständig. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden von FTL nicht anerkannt.

6. Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Lieferung innerhalb von zehn (10) Werktagen abzunehmen, sofern keine erheblichen Mängel vorliegen, welche z. B. die Tauglichkeit von Übersetzungen mindern. Die Abnahme darf aufgrund unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.

7. Reklamation und Mängelbeseitigung

7.1 Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die jeweils erbrachte Dienstleistung einen erheblichen Mangel aufweisen, der Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Gebrauch mindert, so ist dieser Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Erhebt der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Lieferung keinerlei schriftliche Einwendungen, gilt die jeweils erbrachte Leistung als abgenommen. Weitergehende Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7.3 Ansprüche des Auftraggebers gegen First-Trans-Late wegen Mängel verjähren in einem Jahr.

7.4 Generell behält sich FTL das Recht auf Mängelbeseitigung bzw. bei mangelhafter Leistung das Recht auf ggf. kostenlose Nachbesserung nach eigener Wahl vor.

7.5 Für jegliche Mängel in Ausgangstexten haftet ausschließlich der Auftraggeber. So fallen auch etwaige Mängel in Übersetzungen, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen bzw. Ausgangstexte oder auf z. B. fehlerhafte bzw. falsche kundeneigene Terminologie seitens Auftraggebern zurückzuführen sind, nicht in den Verantwortungsbereich von FTL. Stilistische Beanstandungen gelten nicht als Mängel. Dies gilt zudem für Synonyme und prinzipiell in allen Fällen, in denen der Auftraggeber entsprechendes Referenzmaterial, aus dem die für die verwendeten Bezeichnungen zu verwendenden Begriffe nicht eindeutig hervorgehen, nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

8. Haftung

8.1 First-Trans-Late haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als Fälle grober Fahrlässigkeit gelten jegliche Schäden, die nicht auf im Geschäftsbetrieb von FTL entstandene Betriebsstörungen zurückzuführen sind, also u. a. durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versand (z. B. Netzwerk- und/oder Serverfehler) verursacht worden sind, sowie Schäden durch Viren o. Ä. infolge der elektronischen Datenübertragung, soweit diese für FTL auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar waren. Zwar trifft FTL auch im eigenen Interesse durch entsprechende Software Vorkehrungen hiergegen, diesbezügliche Schadensersatzansprüche können aber nicht anerkannt werden.

8.2 Die Haftung in Fällen von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern vertragswesentliche Pflichten nicht verletzt werden.

8.3 Die Höhe der Haftung ist auf den Wert des betreffenden Auftrages begrenzt. Eine Rückgriffhaftung bei Schadensersatzansprüchen Dritter ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. First-Trans-Late haftet nicht für Übersetzungsfehler, die vom Auftraggeber durch unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Informationen und/oder Unterlagen oder durch fehlerhafte oder (auch teilweise) unleserliche Ausgangstexte verursacht wurden. Gibt der Auftraggeber den Verwendungszweck der Übersetzung nicht an, vor allem, wenn sie zu veröffentlichen ist oder für Werbezwecke verwendet wird, so kann er keinen Ersatz des Schadens verlangen, der dadurch entsteht, dass der Text sich für den Verwendungszweck als ungeeignet erweist. Gibt der Auftraggeber nicht an, dass die Übersetzung zum Druck vorgesehen ist, und lässt er First-Trans-Late vor Drucklegung keinen Korrekturabzug zukommen oder druckt ohne die Freigabe von FTL, so geht jeglicher Mangel voll zu seinen Lasten.

8.4 Wird First-Trans-Late aufgrund einer Übersetzung wegen einer Verletzung des Urheberrechts in Anspruch genommen oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so stellt der Auftraggeber FTL in vollem Umfang von der Haftung frei. Insbesondere ist FTL nicht verpflichtet, Inhalte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Auftraggeber uneingeschränkt und stellt FTL von sämtlichen Ansprüchen Dritter bereits zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollumfänglich frei.

8.5 Der Auftraggeber übernimmt in jedem Fall die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf.

9. Berufsgeheimnis, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

9.1 First-Trans-Late verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die FTL im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

9.2 Dementsprechend werden alle vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassene Informationen sowie sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen streng vertraulich behandelt, und das unabhängig davon, ob sie zur Erstellung eines Kostenangebots, als Übersetzungsvorlage (Ausgangstext) oder als Referenzmaterial überlassen wurden.

9.3 Ferner findet die Datenschutzrichtlinie von FTL Anwendung, wobei eine Aufnahme von Auftraggebern in eine Referenzliste nach Genehmigung erfolgen kann.

9.4 Bei der elektronischen Übermittlung von Daten sowie etwaiger anderer Kommunikation in elektronischer Form zwischen dem Auftraggeber, FTL und möglichen Erfüllungsgehilfen kann ein absoluter Schutz von Betriebs- und Informationsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Daten und Informationen allerdings nicht gewährleistet werden, da nicht auszuschließen ist, dass unbefugte Dritte auf elektronischem Wege auf übermittelte Texte Zugriff nehmen. Die Parteien verpflichten sich aber dazu, dem vorzubeugen und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen bzw. zu implementieren.

10. Rechnungsstellung und Vergütung

- 10.1 Insofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in Euro zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
- 10.2 Generell steht es First-Trans-Late frei, einen Zuschlag für dringende Arbeiten (die mit Überstunden, Nacht-, Feiertags- oder Wochenendarbeit verbunden sind) zu verlangen.
- 10.3 Äußert der Auftraggeber nach Auftragserteilung und nach Vereinbarung eines Liefertermins Wünsche terminologischer oder anderer Natur, oder werden zusätzliche und/oder geänderte Textpassagen o. Ä. übermittelt, so ist die Lieferfrist im Einzelfall ggf. erneut zu verhandeln bzw. in Übereinstimmung festzusetzen. Bei Verkürzung der Lieferfrist nach Auftragserteilung kann FTL einen angemessenen Zuschlag erheben.
- 10.4 Nimmt der Auftraggeber bei Übersetzungen nach Erteilung des Auftrages Änderungen im Ausgangstext vor, der bereits in Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise übersetzt war, sodass eine Anpassung und/oder Überarbeitung des bereits übersetzten Textes notwendig wird, verlängert sich die Lieferfrist im jeweils angemessenen Maße und/oder FTL kann einen angemessenen Zuschlag erheben. Übersetzungspassagen, die nach nachträglichen Änderungen im Ausgangstext zur Erfüllung des abgeänderten Auftrages nicht weiter verwendet werden können, kann First-Trans-Late dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 10.5 Die Vergütung ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.6 Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren besonderen Benachrichtigung bedarf. Ist der Auftraggeber mit Leistungen aus der Geschäftsverbindung im Rückstand, oder werden FTL Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern können (z. B. gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Exekutionen, Konkurs- oder Vergleichsanträge, negative Auskunft von anerkannten Kreditschutzorganisationen usw.), ist First-Trans-Late berechtigt, jede weitere Bearbeitung von Aufträgen von Vorauskasse abhängig zu machen sowie gestundete Forderungen als sofort fällig zu stellen und laufende Arbeiten einzustellen.

11. Nutzungsrecht, Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle schriftlichen Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von First-Trans-Late. Bis zur vollständigen Begleichung steht dem Auftraggeber also kein Nutzungs- oder Verwertungsrecht daran zu.
- 11.2 First-Trans-Late behält sich das Urheberrecht an schriftlichen Arbeiten vor (§ 3 UrhG).

12. Rücktrittsrecht, Stornierung und Teilvergütung

- 12.1 Der Auftraggeber kann einen Vertrag bis zur Fertigstellung von schriftlichen Arbeiten (Auftrag) nur aus wichtigen Gründen kündigen. Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind in jedem Fall die bereits angefallenen Kosten zu erstatten. Maßgebend für den jeweils involvierten Zeitaufwand sind im Sinne des Honoraranspruchs dann ausschließlich etwaige Aufzeichnungen von First-Trans-Late.
- 12.2 Kündigt der Auftraggeber einen für Dolmetscherdienste entstandenen Vertrag, so hat er außer einer Vergütung für die bis dahin geleisteten Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten eine angemessene Verdienstausfallentschädigung für die bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Leistung zu zahlen, und zwar in folgender Höhe: Kündigungen bis vierzehn (14) Tage vor Beginn des Einsatzes kostenfrei, bis sieben (7) Tage vor Beginn des Einsatzes 25 % des Auftragswertes, bis drei (3) Arbeitstage vor Beginn des Einsatzes 50 % des Auftragswertes, weniger als drei (3) Arbeitstage vor Beginn des Einsatzes 100 % des Auftragswertes.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Aufträge und sich daraus ergebende Ansprüche gilt allein die deutsche Fassung dieser AGB.
- 13.2 Das Auftrags- bzw. Vertragsverhältnis und alle weiteren Geschäftsverbindungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts. Für alle Geschäfts- und Rechtsverhältnisse zwischen First-Trans-Late und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz von First-Trans-Late.

14. Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit der hier vorliegenden allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die ungültige bzw. unwirksame Bedingung im Einzelfall einvernehmlich u. U. durch eine gültige zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend auch für ergänzungsbedürftige Lücken dieser AGB.

15. Schriftformklausel

- 15.1 Jegliche Nebenabreden, Zusicherungen, sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB werden Auftraggebern per E-Mail mitgeteilt. Sie gelten als anerkannt, wenn ein Auftraggeber ihnen nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.